

Mitteilungen über Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Eisenbahnwesen

A. Porto für Briefpostsendungen.

I. Innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

- | | | | |
|---------------------------------------|-----------------|------------------|------------------|
| a) für gewöhnliche Briefe | | frankiert | unfrankiert |
| im Orts- und Landbestellbezirke . . . | bis 250 Gramm | — 5 Pf. | — 10 Pf. |
| im sonstigen Verkehr | 20 " | — 10 " | — 20 " |
| | über 20 bis 250 | — 20 " | — 30 " |
- b) für Postkarten im gesamten Verkehr frankiert 5 Pf., unfrankiert 10 Pf.; Postkarten mit Rückantwort 10 Pf.
- c) Drucksachen im gesamten Verkehr bis 50 Gramm 3 Pf., über 50 bis 100 Gramm 5 Pf., über 100 bis 250 Gramm 10 Pf., über 250 bis 500 Gramm 20 Pf., über 500 Gramm bis 1000 Gramm 30 Pf.
- d) Warenproben im gesamten Verkehr bis 250 Gramm 10 Pf., über 250 bis 350 Gramm 20 Pf.
- e) Geschäftspapiere im gesamten Verkehr bis 250 Gramm 10 Pf., 250 bis 500 Gramm 20 Pf., 500 bis 1000 Gramm 30 Pf.
- f) für Einschreibsendungen (als solche können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Postnachnahmesendungen und gew. Pakete versandt werden) werden 20 Pf. Einschreibgebühr erhoben. Verlangt der Absender hierüber einen Rückschein, so hat er dafür noch 20 Pf. vorauszubezahlen.

II. Nach den Ländern des Weltpostvereins und den Ländern außerhalb desselben.

- a) für gewöhnliche Briefe bis 20 Gramm 20 Pf., für jede weiteren 20 Gramm 10 Pf.
- b) für Postkarten 10 Pf. für jede Karte, für solche mit Antwort 20 Pf.
- c) für Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben 5 Pf. für je 50 Gramm, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf. und für Warenproben 10 Pf.
- d) für Einschreibsendungen tritt dem Porto überall gleichmäßig die Einschreibgebühr mit 20 Pf. und ebenso für die Beschaffung eines Rückscheinens eine weitere Gebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Nach anderen Ländern.

Postkarten nach den nicht zum Weltpostverein gehörigen Ländern sind nicht zugelassen.

Anmerkung zu I und II. **unfrankierte** Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere sind von der Beförderung ausgeschlossen. — **unzureichend frankierte** Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere werden mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portoteiles, unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts, belegt. — Gewichtsgrenze für Briefe zu I 250 Gramm, zu II unbeschränkt; für Drucksachen zu I 1 Kilogr., zu II 2 Kilogr.; für Geschäftspapiere zu II 2 Kilogramm. Im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten sind Drucksachen und Geschäftspapiere von mehr als 1 Kilogramm bis zu 2 Kilogramm zulässig; Gebühr 60 Pf.

Die an den Posthaltern zum Preise von 15 Pf. käuflich zu erhaltenden „Post- und Telegraphen-Nachrichten“ enthalten in gedrängter Kürze alles auf postalischem Gebiete für das Publikum Wissenswertes.

B. Gebühren für andere Sendungen innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

- a) für **Postanweisungen**: I. innerhalb Deutschlands: bis 5 Mk. 10 Pf., über 5 bis 100 Mk. 20 Pf., über 100—200 Mk. 30 Pf., über 200—400 Mk. 40 Pf., über 400—600 Mk. 50 Pf., über 600—800 Mk. 60 Pf.; II. nach Oesterreich-Ungarn für je 20 Mk. 10 Pf., mindestens jedoch 20 Pf.
- b) für **Postaufträge**: 30 Pf. Bei Uebersendung der auf Postaufträge eingezogenen Geldbeträge wird die dafür entfallende Postanweisungsgebühr erhoben.
- c) für **Pakete wird an Porto erhoben**: 1) bis zum Gewichte von 5 Kilogramm:
a. auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. 25 Pf., b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.;
2) beim Gewichte über 5 Kilogramm a. für die ersten 5 Kilogramm die Sätze unter 1; b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines Kilogramm: bis 10 Meilen

Bauzener Molkerei Karl Noack.